

Beraten.  
Planen.  
Steuern.

RAPP



# Lärmaktionsplan Salem, Stufe 3 - Gemeinderatsinformation -

Freiburg, 3. Dezember 2019  
Wolfgang Wahl Rapp Trans AG

# Warum Lärmaktionspläne?

## Lärm zählt zu den größten Umweltproblemen in unserer Gesellschaft!

- Lärm kann krank machen!
- Lärm mindert die Arbeitsleistung und das Wohlbefinden!
- Lärm drückt Immobilienpreise!
- Lärm verursacht allein in Deutschland jährlich mehrere Milliarden Euro Folgekosten!

**Ziel: Bekämpfung von Lärm**



# Inhalte

- Gesetzliche Grundlagen: Pflicht zur Fortschreibung der Lärmaktionsplanung
- Vergleich der Lärmkartierung LUBW Stufe 2 mit Stufe 3
- Umfang und Verfahrensablauf Fortschreibung LAP Salem
- Honorarofferte

# Gesetzliche Grundlagen

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm  
**„EU-Umgebungslärmrichtlinie“**
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)  
**§ 47a-f BImSchG**
- *Hinweise zum Verfahren zur Aufstellung und zur Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen des VM Baden-Württemberg*  
**„Kooperationserlass Lärmaktionsplanung“ vom 29.10.2018**

# Kooperationserlass Lärmaktionsplanung 2018

## Überprüfung bestehender Lärmaktionspläne

- bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung (§ 47d Abs. 5 BImSchG)
  - Veröffentlichung überarbeiteter Lärmkarten nach § 47c BImSchG = Lärmkartierung LUBW Stufe 3 (Dezember 2018) => Bedeutsame Entwicklung für die Lärmsituation
- **Lärmaktionsplanung als kontinuierliches Planungsinstrument !**

# Kooperationserlass Lärmaktionsplanung 2018

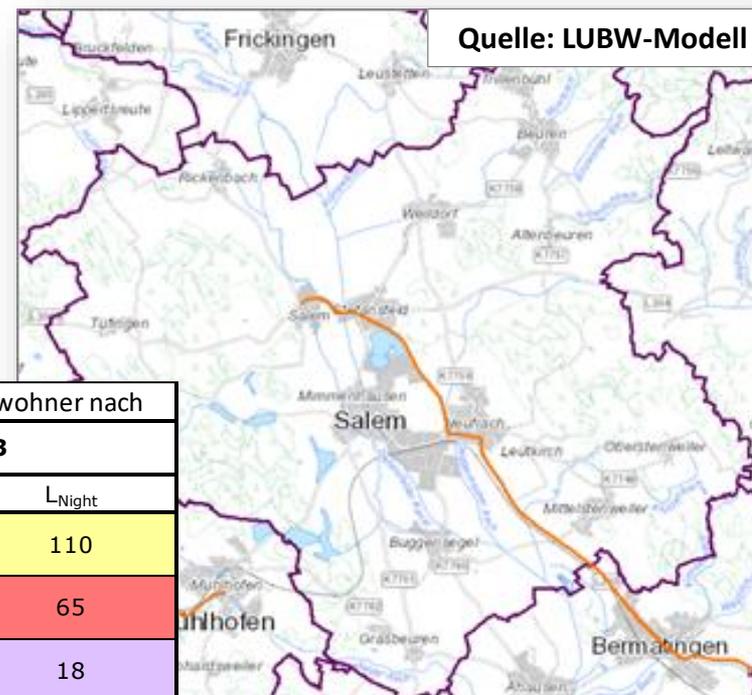
## Was ist bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zu beachten?

- Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO liegen vor, d.h. es muss eine durch Lärm verursachte „Gefahrenlage“ bestehen!
- Bestehen deutliche Betroffenheiten mit Lärmpegeln über 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts nach RLS-90, verdichtet sich das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten!
- Die Ermessensausübung beginnt bei Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)
- Werte ab 65 dB(A) tags / 55 dB(A) sind bei der Ermessensausübung besonders zu berücksichtigen
- Eine verkehrsbeschränkende Maßnahme, die ohne Abwägungsfehler in einem Lärmaktionsplan festgelegt wurde ..., ist von der Straßenverkehrsbehörde umzusetzen.

# Betroffenheitsanalyse LUBW Stufe 2 / Stufe 3

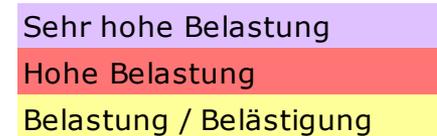
## Pflichtkartierung:

- L 205, zwischen L 200a bis zur südlichen Gemarkungsgrenze



Pegelbereich in dB(A)	Lärmbelastete Einwohner nach	
	<b>Stufe 2</b>	
	L <sub>DEN</sub>	L <sub>Night</sub>
50-55		153
55-60	143	94
60-65	157	18
65-70	84	0
70-75	17	
> 75	0	
> 65/55 (Auslösewerte)	101	112
> 70/60 (Pflichtwerte)	17	18

Pegelbereich in dB(A)	Lärmbelastete Einwohner nach	
	<b>Stufe 3</b>	
	L <sub>DEN</sub>	L <sub>Night</sub>
50-55		110
55-60	142	65
60-65	109	18
65-70	64	0
70-75	18	
> 75	0	
> 65/55 (Auslösewerte)	82	83
> 70/60 (Pflichtwerte)	18	18

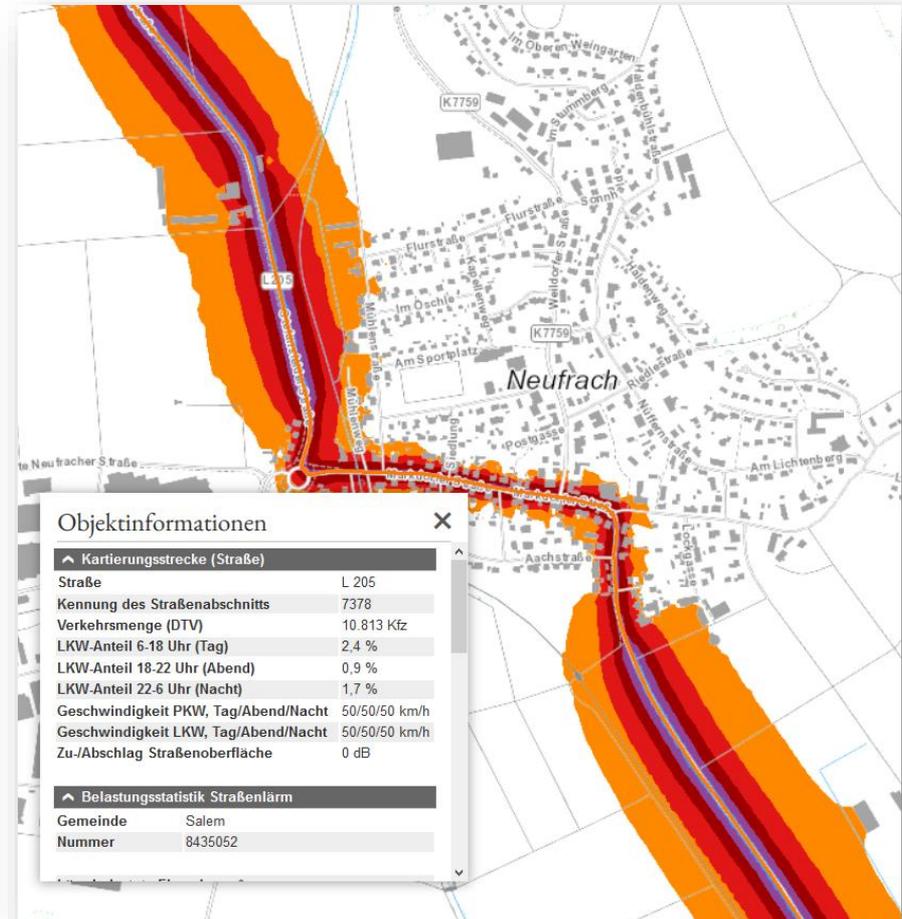


# Lärmminderungsmaßnahmen

- Realisierung Lärmminderungsmaßnahmen ?

## LUBW-Modell Stufe 3:

- L 205 Markdorfer Straße im Teilort Neufrach: Tempo 50 ganztags;  
30 km/h nachts aus Lärmschutzgründen nicht berücksichtigt !
- Korrekturfaktor für Straßenoberfläche  $D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB(A)}$  in Teilabschnitten entlang der L 205 berücksichtigt



# Fortschreibung LAP Salem: Umfang der Planungspflicht

## Vereinfachter Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen

- Wenige oder keine Betroffenheiten oberhalb der Auslösewerte:  
 $L_{DEN} = 65 \text{ dB(A)} / L_{Night} = 55 \text{ dB(A)}$
- Nur Bewertung der Lärmsituation, keine Maßnahmen
- Verwendung des Musterberichts nach Vorlage des VM

### ➤ Variante A

## Qualifizierter Lärmaktionsplan mit Maßnahmen

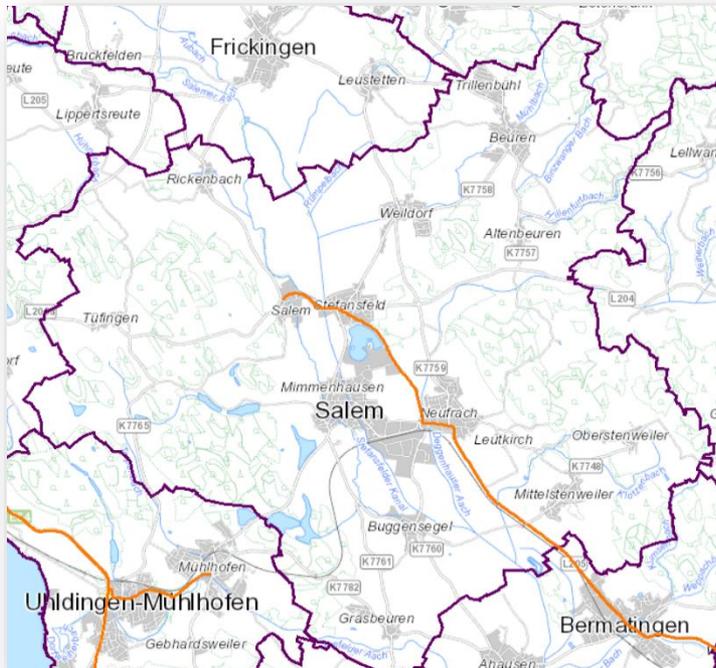
- Betroffenheiten oberhalb der Auslösewerte: 65/55 dB(A)  $L_{DEN} / L_{Night}$
- Auch außerhalb der kartierten Bereiche können Lärmaktionspläne freiwillig aufgestellt werden – Akt der kommunalen Planungshoheit:
  - Verpflichtete Kommunen können auch für nicht-kartierte Kreis- und Gemeindestraßen sowie Bundes- und Landesstraßen mit weniger als 8.200 Kfz/24h Lärmaktionspläne aufstellen.
- Musterbericht nach Vorlage des VM dient als Zusammenfassung

### ➤ Variante B / Variante C

# Fortschreibung LAP Salem: Untersuchungsumfang Variante B / Variante C

## Qualifizierter Lärmaktionsplan mit Maßnahme

**Variante B –**  
nur Pflichtkartierung L 205



**Variante C –**  
Pflichtkartierung plus freiwillige  
Kartierungsstrecken



# Variante B / Variante C: Ruhige Gebiete

- Definition der Auswahlkriterien
- Ruhige Gebiete sollen vor einer Zunahme des Lärms schützen (alle Lärmarten)
- Bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen (z.B. bei der Abwägung im Rahmen der Aufstellung neuer Bebauungspläne)



# Kommunalpolitische Ziele bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplans (Variante B / Variante C) ?

- Einbau eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags (durch den Straßenbaulastträger)
- Realisierung von Lärmschutzwänden und -wällen (insbesondere bei Außerortsstraßen)
- Geschwindigkeitsbeschränkungen innerorts/außerorts
- Straßenbauliche Maßnahmen zur Verkehrsverlagerung und / oder Verkehrsberuhigung
- Verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Verkehrslenkung, z.B. des Schwerverkehrs
- Festsetzung ruhiger Gebiete
- ...

# Verfahrensablauf LAP Salem Fortschreibung (Variante B / Variante C)

- Überprüfung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Salem
- Übernahme Datenmodell LUBW, Überprüfung und Plausibilisierung der LUBW-Grundlagen
- *Optional freiwillige Kartierung (nur Variante C)*
- Ermittlung der Lärmschwerpunkte mit Überschreitung der Auslösewerte
- Erarbeitung Grobkonzept für den LAP
- Wirkungsanalyse der Lärminderungsmaßnahmen
- Erarbeitung Planentwurf
- Förmliche Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
- Überarbeitung und Konkretisierung LAP
- GR-Beschluss Lärmaktionsplan
- Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen

# Honorarofferte vom 29.04.2019

	<b>Festhonorar (brutto, ohne Optionen)</b>
Variante A – Vereinfachter LAP	2.748,90 €
Variante B – Qualifizierter LAP (nur Pflicht)	10.245,90 €
Variante C – Qualifizierter LAP (Pflicht + freiwillige Strecken)	16.493,40 €

# Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vortrag über die Fortschreibung der Lärmaktionsplanung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes nach §47d Bundesimmissionsschutzgesetz einzuleiten.
3. Der Gemeinderat entscheidet über den Umfang zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes. Gemäß Angebot des Ingenieurbüros Rapp Trans AG vom 29.04.2019 werden drei Varianten angeboten:
  - A) Vereinfachter Lärmaktionsplan nach Musterplanbericht VM zu einem vorläufigen Honorar in Höhe von 2.748,90 € brutto,
  - B) Qualifizierter Lärmaktionsplan (nur Pflichtkartierung) zu einem vorläufigen Honorar in Höhe von 10.245,90 € brutto,
  - C) Qualifizierter Lärmaktionsplan (Pflichtkartierung plus freiwillige Kartierungsstrecken) zu einem vorläufigen Honorar in Höhe von 16.493,40 € brutto.

Beraten.  
Planen.  
Steuern.

RAPP



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Wolfgang Wahl  
Leiter Büro Freiburg i. Br.  
T +49 761 217 717 31  
wolfgang.wahl@rapp.ch

Rapp Trans AG  
Stühlingerstrasse 21 | T +49 761 217 717 30 | [www.rapp.ch](http://www.rapp.ch)